

Stiftung Carbon Fri



REGLEMENT ÜBER DIE AKKREDITIERUNG DER UNTERNEHMEN

Inhalt

1.	Allgemeines	1
2.	Akkreditierungskriterien.....	1
3.	Akkreditierungsprozess.....	2
3.1.	Gesuchseingabe	2
3.2.	Akkreditierung.....	2
3.3.	Dauer der Akkreditierung	2
3.4.	Ausschlusskriterien.....	2
4.	Entzug der Akkreditierung	2
4.1.	Überprüfung der Akkreditierung	2
4.2.	Entzug der Akkreditierung	3
5.	Bericht zur CO ₂ -bilanz	3
6.	Bericht über den Aktionsplan, die Klimapolitik und die Auswirkung auf die Umwelt	4
7.	Inkrafttreten	5
8.	Unterschriften.....	5

Der Stiftungsrat der Stiftung Carbon Fri erlässt das vorliegende Reglement. Er allein ist für dessen Inhalt verantwortlich.

1. ALLGEMEINES

Für die Vergabe des Labels Carbon Fri an Unternehmen, Veranstaltungen, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse ist eine Quantifizierung der CO₂-Emissionen gemäss ISO-Norm 14064 (Unternehmen, Veranstaltungen und Prozesse) oder gemäss TS 14067 (Produkte und Dienstleistungen) erforderlich. Um die Konformität der Bilanzen mit diesen Normen sicherstellen zu können, akkreditiert die Stiftung Unternehmen, die CO₂-Bilanzen erstellen oder überprüfen. Das Label Carbon Fri wird nur dann verliehen, wenn eine CO₂-Bilanz von einem akkreditierten Unternehmen erstellt oder geprüft wurde.

Das akkreditierte Unternehmen überprüft auch den Aktionsplan von Unternehmen oder deren Plan, wie der CO₂-Ausstoss, den sie selbst oder ihre Produkte generieren, reduziert werden soll. Das akkreditierte Unternehmen bestätigt zudem, dass eine globale Klimapolitik formuliert wurde und die Geschäftspolitik damit kohärent ist, und es beschreibt die Auswirkung auf die Umwelt während des Lebenszyklus' eines Produkts oder einer Dienstleistung.

2. AKKREDITIERUNGSKRITERIEN

Um akkreditiert werden zu können, muss ein Unternehmen:

1. nachweisen, dass es Erfahrung hat im Erstellen von CO₂-Bilanzen gemäss den ISO-Normen 14064 und 14067.
2. über eine Methode oder ein zertifiziertes Werkzeug verfügen, das sich für Bilanzen gemäss ISO-Normen 14064 und 14067 eignet oder zum Erstellen von Bilanzen gedient hat, die von akkreditierten Unternehmen zertifiziert wurden.
3. eine umfassende Liste mit Emissionsfaktoren mitsamt Referenzen liefern und sicherstellen, dass die Faktoren aktuell und kompatibel mit den Faktoren der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden sind.
4. dazu in der Lage sein, Berichte abzuliefern, die sämtliche von den ISO-Normen 14064 und 14067 verlangten Informationen enthalten, insbesondere die Quantifizierungsmethode. Die Quantifizierungsprozesse müssen vollständig transparent sein.
5. dazu in der Lage sein, Aktionspläne in Übereinstimmung mit Artikel 6 zu prüfen.
6. dazu in der Lage sein, die Erarbeitung einer globalen Klimapolitik zu attestieren und zu bestätigen, dass die Geschäftspolitik damit kohärent ist.
7. dazu in der Lage sein, die Auswirkungen, die ein Produkt oder eine Dienstleistung während ihrem Lebenszyklus auf die Umwelt haben, zu beschreiben.
8. über Personen verfügen, die für die Berechnung von CO₂-Emissionen qualifiziert sind und über entsprechende Erfahrung verfügen.

9. keines der Ausschlusskriterien gemäss Art. 3.4 erfüllen.

3. AKKREDITIERUNGSPROZESS

3.1. GESUCHSEINGABE

Das Unternehmen, das akkreditiert werden möchte, gibt bei der Stiftung Carbon Fri ein Gesuch ein und dokumentiert, dass es die Akkreditierungskriterien erfüllt.

3.2. AKKREDITIERUNG

Der Stiftungsrat, gegebenenfalls mit Unterstützung von Dritten, prüft das Gesuch und fällt einen Entscheid.

Akkreditierte Unternehmen werden auf einer von der Stiftung publizierten Liste aufgeführt.

3.3. DAUER DER AKKREDITIERUNG

Die Akkreditierung ist gültig für eine Dauer von zwei Jahren. Das akkreditierte Unternehmen kann vor Ablauf der Akkreditierungsperiode ein Verlängerungsgesuch eingeben. Das Gesuch muss aufzeigen, dass die Akkreditierungskriterien immer noch erfüllt werden.

Im Falle von grösseren Änderungen der Funktionsweise des akkreditierten Unternehmens muss letzteres die Stiftung umgehend informieren. Falls es seine Akkreditierung behalten will, muss es aufzeigen, dass die Akkreditierungskriterien immer noch erfüllt sind.

3.4. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Akkreditierung kann abgelehnt werden, wenn

1. ein Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit der Quantifizierung der Emissionen und anderen geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens besteht.
2. die Aktivitäten des Unternehmens im Widerspruch zum Geist der Stiftung stehen.

4. ENTZUG DER AKKREDITIERUNG

4.1. ÜBERPRÜFUNG DER AKKREDITIERUNG

Die Stiftung überprüft regelmässig, ob das akkreditierte Unternehmen die Akkreditierungskriterien erfüllt. Diese Überprüfungen werden von der Stiftung schriftlich festgehalten.

Falls die Stiftung feststellt, dass ein oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt ist/sind, informiert sie umgehend das akkreditierte Unternehmen mit der Aufforderung, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Kriterien wieder zu erfüllen.

Dem Unternehmen wird eine Frist von 2 Wochen eingeräumt, um die Auflagen des vorliegenden Reglements über die Akkreditierung der Unternehmen wieder zu erfüllen.

4.2. ENTZUG DER AKKREDITIERUNG

Die Stiftung hat das Recht, einem Unternehmen die Akkreditierung zu entziehen, wenn dieses trotz der Aufforderung, Massnahmen zur Erfüllung der Kriterien zu ergreifen,

1. keine entsprechenden Massnahmen ergreift oder nicht zufriedenstellend nachweist, dass es die Akkreditierungskriterien erfüllt.
2. in seiner Funktionsweise gestört ist, etwa durch den Abgang von Personal, das für das Erstellen der Bilanz qualifiziert ist.
3. durch eine Fusion oder Änderung der Geschäftstätigkeit die Qualität der Bilanzen gefährdet.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, das Label nicht zu verleihen, wenn die CO₂-Bilanz von einem Unternehmen erstellt oder geprüft wird, das aufgefordert wurde, Massnahmen zur Erfüllung der Akkreditierungskriterien zu ergreifen.

Falls die Stiftung einem Unternehmen die Akkreditierung entzieht oder wenn ein Unternehmen Bilanzen erstellt, obwohl es nicht mehr akkreditiert ist oder dazu aufgefordert wurde, Massnahmen zur Erfüllung der Akkreditierungskriterien zu ergreifen, erwähnt die Stiftung in der Liste mit den akkreditierten Unternehmen den Entzug der Akkreditierung und den Grund dafür, resp. die Aufforderung, Massnahmen zur Erfüllung der Akkreditierungskriterien zu ergreifen, und das diesbezügliche weitere Vorgehen des akkreditierten Unternehmens. Die Stiftung behält sich das Recht vor, die beteiligten Parteien des Unternehmens über den Entzug der Akkreditierung resp. die Aufforderung, geeignete Massnahmen zu treffen, zu informieren.

5. BERICHT ZUR CO₂-BILANZ

Die vom akkreditierten Unternehmen erstellten oder geprüften CO₂-Bilanzen müssen Gegenstand eines Berichts bilden und folgende Elemente enthalten:

1. eine Methode für die Quantifizierung der Emissionen. Im Falle einer Bilanz für einen Prozess muss die Methode insbesondere die in die Bilanz aufgenommenen Emissionen sowie jene Emissionen, die nicht in die Bilanz aufgenommen wurden, unterscheiden.
2. Die quantifizierten Emissionsergebnisse sowie die Daten, die für diese Quantifizierung benötigt werden (Emissionsfaktoren, Konversionsfaktoren).
3. Die folgende Erklärung:

Auf der Grundlage der überprüften Daten und der verfügbaren Informationen gibt es keine Hinweise darauf, dass die CO₂-Bilanz:

- a) nicht korrekt wäre und die Angaben im Zusammenhang mit den Treibhausgas-Emissionen nicht korrekt wiedergeben würden.
- b) nicht gemäss den Regeln und Kriterien der internationalen Normen für das Erstellen einer Treibhausgas-Bilanz erstellt und quantifiziert wäre.
- c) nicht vollständig wäre und nicht sämtliche Emissionsquellen innerhalb der Grenzen des Systems entsprechend der Kriterien des Greenhouse Gas Protocol und der aktuell gültigen ISO-Normen 14064/14067 berücksichtigen würde.
- d) nicht umfassend wäre und nicht sämtliche Aktivitäten des Unternehmens entsprechend der Kriterien des Greenhouse Gas Protocol und der aktuell gültigen ISO-Normen 14064/14067 berücksichtigen würde.

4. Eine Unterschrift, die das akkreditierte Unternehmen rechtsgültig vertritt.

Falls die vom akkreditierten Unternehmen gelieferten Berichte diese Bedingungen nicht erfüllen, steht der Stiftung das Recht zu, zusätzliche Informationen zu verlangen. Wiederholte Versäumnisse in Bezug auf die Berichte können den Entzug der Akkreditierung nach sich ziehen.

Die Stiftung kann jederzeit Einsicht nehmen in das vollständige Dossier, das die Grundlage für die Abfassung des Berichts bildete.

6. BERICHT ÜBER DEN AKTIONSPLAN, DIE KLIMAPOLITIK UND DIE AUSWIRKUNG AUF DIE UMWELT

Das akkreditierte Unternehmen überprüft, ob die vom Label-Gesuchsteller angewendete allgemeine Klimapolitik mit den Empfehlungen für die Climate Leadership der Organisation Business for Social Responsibility übereinstimmt und ob die Geschäftspolitik mit der allgemeinen Klimapolitik kohärent ist. Der Aktionsplan eines Unternehmens oder dessen Plan zur Reduktion des CO₂-Ausstosses, den es oder seine Produkte generieren, muss durch ein akkreditiertes Unternehmen überprüft werden.

Das akkreditierte Unternehmen muss einen Bericht abfassen, der mindestens die folgenden Elemente attestiert:

1. Die allgemeine Klimapolitik des Unternehmens befolgt die Prinzipien der Climate Leadership.
2. Der Aktionsplan zur Reduktion des CO₂-Ausstosses ist plausibel und realisierbar.
3. Der Aktionsplan enthält die meisten der vernünftigen Massnahmen, die vom Unternehmen in die Tat umgesetzt werden können.
4. Der Aktionsplan sieht vernünftige Fristen für die Realisierung der Projekte vor.
5. Die vorgesehenen Massnahmen für eine vorangehende Vergabe des Labels wurden fristgerecht umgesetzt. Allfällige Verzögerungen wurden begründet.

Für Produkte und Dienstleistungen muss deren Auswirkung auf die Umwelt während des Lebenszyklus' beschrieben werden. Es wird empfohlen, für diese Beschreibung die Tabelle unter Art. 1.3 des Reglements über die Vergabe des Labels an Produkte/Dienstleistungen zu benutzen. Das akkreditierte Unternehmen bescheinigt zudem zusätzlich zu den oben genannten Punkten:

6. Über die Anforderungen hinsichtlich CO₂- Ausstoss hinaus ist die Auswirkung des Produkts oder der Dienstleistung auf die Umwelt im Rahmen des Möglichen während des gesamten Lebenszyklus' vertretbar und beschränkt.

7. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt unmittelbar nach dessen Genehmigung in Kraft.

Massgebend ist die französische Version.

8. UNTERSCHRIFTEN

REGLEMENT GENEHMIGT IN FREIBURG AM 15.05.2018

Chantal Robin

Jean-Luc Mossier

Präsidentin

Vizepräsident